

Förderrichtlinien

Erzbischof Hermann Stiftung

Die Erzbischof Hermann Stiftung ist eine rechtlich selbstständige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts. Sie geht auf eine Initiative des Erzbischofs Hermann von Vicari zurück, der von 1843 bis 1868 in Freiburg residierte. Anlässlich des 25-jährigen Jubiläums seiner Weihe zum Weihbischof gab es 1857 eine Spendensammlung zugunsten des Jubilars, an dem sich Geistliche sowie Wohltäterinnen und Wohltäter beteiligten. Der Erzbischof verwendete das Geld für die Errichtung einer Stiftung und gab selbst einen großen Betrag aus seinem Privatvermögen hinzu. Die Erträge aus der Stiftung dienten zunächst der Unterstützung junger Männer bei der Ausbildung zum Priester sowie dem Bau und Unterhalt entsprechender Gebäude. Im Jahr 2007 wurde die Satzung modifiziert und auch um die Förderung christlicher Kunst und Kultur ergänzt.

Stiftungszweck

Die Erzbischof Hermann Stiftung unterstützt heute Projekte aus Studium, Ausbildung und Weiterbildung in Theologie, Pastoral und Religionspädagogik in der Erzdiözese Freiburg. Gefördert werden auch der Bau und die bauliche Unterhaltung von Einrichtungen für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung im pastoralen und religionspädagogischen Dienst. Darüber hinaus unterstützt die Stiftung christliche Kultur in der Erzdiözese Freiburg durch die Förderung von Projekten aus Kunst, Musik und Literatur sowie des Erwerbs wichtiger Kunst- und Kulturgüter.

Fördermodalitäten

- ❖ Alle Projekte, die vom Stiftungszweck erfasst sind, sind förderfähig.
- ❖ Das Projekt muss einen direkten Bezug zur Erzdiözese Freiburg haben. Es muss inhaltlich, zeitlich und finanziell definiert sein.
- ❖ Die Finanzierung muss sich aus verschiedenen Quellen speisen, die Stiftung übernimmt in der Regel mit ihrer Förderung nicht die vollständige Finanzierung eines Projekts.
- ❖ Bei der Finanzierung sind grundsätzlich zuerst die Eigenmittel sowie eventuelle andere Zuschüsse einzusetzen.

Nicht förderfähig sind:

- ❖ Projekte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits abgeschlossen sind.
- ❖ Projekte, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist.
- ❖ Eine institutionelle Förderung als wesentlicher Finanzierunganteil eines Projekts über einen längeren Zeitraum hinweg.
- ❖ Baumaßnahmen jeglicher Art (mit Ausnahme von Projekten nach § 3, Abs.1 b) der Stiftungssatzung).

Wer bereits eine Förderung von der Erzbischof Hermann Stiftung erhalten hat, kann frühestens nach Ablauf von 12 Monaten seit der letzten Antragstellung einen weiteren Antrag auf Förderung des gleichen Projektes an die Stiftung stellen. Eine parallele Antragstellung für das gleiche Projekt bei mehreren diözesanen Stiftungen ist nicht möglich.

Ein unmittelbarer Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht. Jede Förderung ist einzelfallbezogen. Die Erzbischof Hermann Stiftung behält sich vor, die beantragte Fördersumme zu kürzen.

Antragstellung

- ❖ Alle Förderanträge sind vor Projektbeginn schriftlich bei der Erzbischof Hermann Stiftung, Referat Fördertätigkeit und Stiftungskommunikation, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg einzureichen.
- ❖ Der Förderantrag muss eine ausführliche Projektbeschreibung enthalten.
- ❖ Der Zeitrahmen des Projektes sowie die Höhe des gewünschten Zuschusses sind zu nennen und zu begründen.
- ❖ Die Notwendigkeit des beantragten Zuschusses muss beschrieben werden.
- ❖ Dem Förderantrag ist eine Kostenberechnung sowie ein Finanzierungsvorschlag mit einer vollständigen Ausgaben- und Einnahmenrechnung beizufügen.
- ❖ Der Antrag muss von der Person bzw. Institution gestellt werden, an die auch die Förderung ausbezahlt wird. Für Dritte kann keine Förderung beantragt werden.

Über Fördersummen bis 70.000 Euro wird laufend entschieden. Höhere Anträge berät der Aufsichtsrat, der halbjährlich tagt. Bei einer Antragsstellung bis zum 31. März entscheidet der Aufsichtsrat in der Sommersitzung, bei Antragsstellung bis zum 30. September in der Wintersitzung. Die Stiftung behält sich vor, die beantragte Fördersumme zu kürzen.

Auszahlung der Fördermittel

- ❖ Der zugesagte Zuschuss wird auf Anforderung unter Nachweis beglichener Rechnungen nach Beendigung des Projekts ausbezahlt. Bei Absprache kann die Förderung in Einzelfällen unter Nachweis von Kostenvoranschlägen auch vorher überwiesen werden.
- ❖ Die Förderung wird nur an die Person bzw. Institution direkt ausgezahlt, die den Antrag gestellt hat.
- ❖ Bei größeren Projekten kann die Fördersumme entsprechend dem Projektfortschritt auch in mehreren Teilbeiträgen ausbezahlt werden.
- ❖ Für den Fall, dass die tatsächlichen Kosten die ermittelten Kosten wesentlich (mehr als 20 Prozent) unterschreiten, behält sich die Erzbischof Hermann Stiftung eine entsprechende Kürzung des Zuschusses vor. Bereits ausgezahlte Fördermittel werden in diesem Fall von der Stiftung zurückgefordert.

- ❖ Die bewilligten Zuschüsse sind unverzüglich nach Ende des Projekts anzufordern. Zuschüsse, die nicht innerhalb von drei Jahren nach Bewilligung angefordert werden, verfallen. Ausnahmen davon sind nach vorheriger Rücksprache aufgrund von schwerwiegenden Gründen möglich.

Verwendungsnachweis

Nach Abschluss des geförderten Projektes ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser beinhaltet einen formlosen Bericht über das Projekt und seine Wirkung sowie eine Gesamtkostenaufstellung.

Bei einer nicht dem Antrag entsprechenden Verwendung sind die von der Erzbischof Hermann Stiftung gewährten Fördermittel zurückzuerstatten.

Veröffentlichung

- ❖ Bei Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zum Projekt ist auf die Förderung durch die Erzbischof Hermann Stiftung hinzuweisen, wenn möglich, unter Verwendung des Logos der Stiftung. Bei Pressearbeit wird die Erzbischof Hermann Stiftung frühzeitig benachrichtigt, die Beteiligung der Stiftung sowie ein Presstext im Voraus abgestimmt. In Druckmaterialien und Internet-Veröffentlichungen zum geförderten Projekt wird an gut wahrnehmbarer Stelle unter Verwendung des Logos auf die Förderung durch die Erzbischof Hermann Stiftung hingewiesen. Für Film- oder Tonaufnahmen gilt dies entsprechend. Werden Publikationen oder andere Veröffentlichungen gefördert, so ist auf die Förderung unter Verwendung des Logos hinzuweisen.
- ❖ Die Stiftung ist berechtigt, in Publikationen und Medien das von ihr geförderte Projekt vorzustellen und über dieses zu berichten. Die Projektverantwortlichen stellen dafür Informationen sowie rechtfreies Bildmaterial zur Verfügung bzw. sind bei der Beschaffung behilflich. Das Material wird digital in hoher, druckfähiger Qualität übermittelt und kann von der Stiftung für die Dokumentation, Eigenwerbung, Verwendung in Stiftungsberichten, Broschüren oder online-Medien rechtfrei sowie örtlich und zeitlich unbeschränkt verwendet werden. Die Stiftung behält sich vor, die Bilder anzupassen oder nur ausschnittsweise zu verwenden. Sollte ein Urhebernachweis angebracht werden müssen, so macht die verantwortliche Einrichtung oder Person für das geförderte Projekt die Stiftung hierauf ausdrücklich aufmerksam. Auch ist diese dafür verantwortlich, dass durch die Verwendung des Bildmaterials keine Rechte Dritter verletzt werden. Die für das geförderte Projekt verantwortliche Einrichtung oder Person leitet auch nur solches Bildmaterial an die Stiftung weiter, für welches sie selbst die Rechte hat, weil sie es erstellt oder die Nutzungsrechte von Dritten erworben hat.

Stand: Juli 2024

www.katholische-stiftungen-freiburg.de

Anhang

Auszug aus der Satzung der Erzbischof Hermann Stiftung der Erzdiözese Freiburg (§ 3 Stiftungszweck)

(1) Zweck der Erzbischof Hermann Stiftung ist es,

a) Personen (vorrangig junge Menschen), die das Studium der katholischen Theologie ergreifen wollen bzw. eine theologische Ausbildung anstreben und Studierende und Auszubildende der katholischen Theologie, die später einen pastoralen oder religionspädagogischen Dienst in der Erzdiözese Freiburg übernehmen möchten, finanziell zu unterstützen und

b) den Bau und die bauliche Unterhaltung von Einrichtungen, die der Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung im pastoralen oder religionspädagogischen Dienst in der Erzdiözese Freiburg dienen, finanziell zu fördern.

(2) Soweit bei vorrangiger Erfüllung der Stiftungszwecke gemäß Absatz 1 dafür ausreichend Mittel vorhanden sind, unterstützt und fördert die Stiftung ferner

a) Personen nach Absatz 1 Buchstabe a), die nach Abschluss Ihrer Ausbildung in der Erzdiözese Freiburg im pastoralen oder religionspädagogischen Dienst tätig sind, beim Erwerb von zusätzlichen fachbezogenen Qualifikationen (z.B. Promotion),

b) Lehrveranstaltungen und Projekte für Personen, die dem unter Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 Buchstabe a) genannten Personenkreis angehören,

c) die christliche Kultur, insbesondere Kunst, Musik und Literatur in der Erzdiözese Freiburg und

d) den Erwerb von Kunst- und Kulturgütern.